



# Einwohnergemeinde Rümligen BE

Gültig ab 1. Januar 2014

## **Datenschutzreglement**

## Inhaltsverzeichnis

DATENSCHUTZREGLEMENT .....	1
LISTENAUSKÜNFTE.....	3
EINZELAUSKÜNFTE.....	4
AUFSICHTSSTELLE .....	4
VERORDNUNG.....	4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	5
GENEHMIGUNG .....	5
AUFLAGEZEUGNIS .....	5

## Listenauskünfte

- a) Grundsatz      **Art. 1**      <sup>1</sup>Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- <sup>2</sup>Listenauskünfte werden unter anderem gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- <sup>3</sup>Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a den Empfänger,
  - b die Auswahlkriterien,
  - c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
  - d das Datum der Bekanntgabe
- Diese Liste ist öffentlich.
- b) Verfahren      **Art. 2**      Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung      **Art. 3**      Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle      **Art. 4**      <sup>1</sup>Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- <sup>2</sup>In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus andern Datensammlungen      **Art. 5**      <sup>1</sup>Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
  - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
  - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
  - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- <sup>4</sup>Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

- f) Zuständigkeit      **Art. 6**      Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

## **Einzelauskünfte**

- Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle      **Art. 7**      <sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben  
*a* neuer Wohnort nach Wegzug,  
*b* Titel,  
*c* Sprache.

<sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

<sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste.

- Information auf Anfrage; Zuständigkeit      **Art. 8**      Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

## **Aufsichtsstelle**

- Aufsichtsstelle Datenschutz      **Art. 9**      <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

<sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

## **Verordnung**

- Verordnung      **Art. 13**      Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten      **Art. 14**    Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## Genehmigung

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Rümligen wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 genehmigt.

Rümligen, 3. Dezember 2013

### **EINWOHNERGEMEINDE RÜMLIGEN**

Der Präsident              Die Gemeindeschreiberin

gez.                              gez.

Martin Studer              Lara Saurer

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2013 bis 2. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 und Nr. 48 vom 28. November 2013 bekannt.

Rümligen, 3. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin

gez.

Lara Saurer